

Vereinsordnung

EHC Icehawks Oberland (e.V.)

Geschäfts- und Finanzordnung

1 Vorstand

Der Vorstand führt den Verein in jeder Beziehung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Der Vorstand hat die Bedürfnisse des Vereins und seiner Mitglieder zu jeder Zeit vorurteilsfrei zu erfüllen und zu beachten. Er hat Schaden vom Verein fern zu halten.

In Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand die Aufgabe des originären Schriftverkehrs sowie das Erstellen und Führen der erforderlichen Listen und Protokolle übernommen.

2 Mitglieder

2.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder und Fördermitglieder.

2.1.1 Ordentliche Mitglieder

Als ordentliches Mitglied zählt jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Es ist berechtigt an Trainingseinheiten und Freundschaftsspielen des Vereins teilzunehmen.

2.1.2 Jugendmitglieder

Zu den Jugendmitgliedern zählt jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Jugendmitglieder haben einen geringeren Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung zu leisten.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist kein neuer Mitgliedsantrag als ordentliches Mitglied notwendig. Das Mitglied wird automatisch zum Beginn des folgenden Kalenderjahres als ordentliches Mitglied geführt, falls keine Kündigung der Mitgliedschaft fristgerecht eingegangen ist.

2.1.3 Fördermitglieder

Fördermitglied kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden.

2.2 Für alle Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3 Vereinskasse

Die Vereinskasse wird vom Vorstand geführt. Bei Bedarf kann vom Vorstand ein Schatzmeister ernannt werden, der die Aufgaben der Kassenführung übernimmt.

Zur Kassenführung zählt u.a. das fristgerechte Kassieren der Beiträge und Gebühren, Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins sowie die ordentliche Kassenbuchführung / Buchhaltung.

Das Kassenbuch ist auf Verlangen allen Mitgliedern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

4 Beiträge und Gebühren

Von allen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag (Geldbetrag) erhoben. Für die verschiedenen Mitgliedschaften wurden unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt. Die Fälligkeit des Beitrags tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge und Gebühren werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, ist es verpflichtet, die fälligen Gebühren selbstständig bis zur Fälligkeit auf das Konto des Vereins zu bezahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen. Die Beiträge und Gebühren sind bis zum 15.01 eines Jahres zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 01.04. eines Jahres werden halbjährliche Beiträge berechnet.

Der Verein bietet folgende Zahlungsmodalitäten an: Jährlich/Halbjährlich/Monatlich.

Wird ein Beitrag nicht fristgerecht bezahlt oder konnte dieser durch Verschulden des Mitglieds nicht eingezogen werden, kann vom Vorstand aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 10,- beschlossen und erhoben werden. Die entstandenen Gebühren können dem betroffenen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

Falls die anfallenden Kosten die Vereinseinnahmen übersteigen, können die Beiträge angepasst und gegebenenfalls eine zusätzliche Umlage vom Vorstand beschlossen werden.

Regelung zu Interessenten:

Bei Trainingseiszeiten ist die Teilnahme von Interessenten als Probetraining gestattet. Er/Sie darf 3x innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen an Trainingseinheiten teilnehmen. Die Kosten betragen EUR 45,- und werden vor dem ersten Training bar dem Kassier übergeben. Vom Interessenten ist ein separates Formblatt zu führen und muss unterschrieben werden (u.a. als Trainingsnachweis). Dieses muss vom sportlichen Leiter des Vereins gegengezeichnet werden.

Bei anschließendem Eintritt in den Verein, werden die 45,- EUR verrechnet (wird nicht verrechnet bei Eintritt kurz vor Jahreswechsel).

Die Sportliche Leitung ist bei Anfragen zu einem Probetraining zu informieren und übernimmt die Koordination / Absprache mit dem Interessenten.

Jeder Torwart ist bei Eiszeiten des Vereins vom Eisgeld befreit.

Fördermitglieder haben kein Eisgeld zu entrichten.

Beiträge und Gebühren:

Jährlicher Mitgliedsbeitrag	EUR 60,-
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Jugend	EUR 30,-
Jährlicher Mitgliedsbeitrag Fördermitglied	EUR 20,-
Beitrag „Eisgeld“ Mitglieder pro Jahr (ausgenommen Torwart)	EUR 200,-
Beitrag „Eisgeld“ Jugendmitglieder pro Jahr (ausgenommen Torwart)	EUR 100,-
Probetraining Interessent (3x innerhalb von 6 Wochen)	EUR 45,-

5 Mitgliederversammlung

Laut Satzung des Vereins muss im Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht nur für Vorstandsmitglieder eine Pflichtveranstaltung, sondern auch alle Mitglieder sollten daran teilnehmen, da die Mitgliederversammlung ein Organ des Vereins und somit beschlussfähig ist.

Mehrmalige, unentschuldigte Nichtteilnahme muss als Interesselosigkeit am Verein gewertet werden. Dies kann den Vereinsausschluss oder die Anwendung des §6 (6) der Satzung zur Folge haben.

6 Trainings- und Spielbetrieb

2.1 Trainingseiszeit

Jedes Mitglied und Jugendmitglied ist angehalten, an jeder Trainingseinheit teilzunehmen.

2.2 Spiel-Eiszeit

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist berechtigt an Spielen teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Über die Teilnahme am Spiel entscheidet die sportliche Leitung des Vereins.

Unter besonderen Umständen, insbesondere bei zu geringer Teilnehmeranzahl oder Fehlen eines Torwarts, können auch Nicht-Mitglieder an einem Spiel teilnehmen. Die Entscheidung kann von der sportlichen Leitung des Vereins getroffen werden.

2.3 Zu- / Absagen

Jedes Mitglied ist angehalten, die Zu und Absage zur Trainings- und Spieleiszeit bis spätestens 3 Tage vorher abzugeben. Spätere Zusagen können in Einzelfällen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Rücknahme der Zusage muss ebenfalls bis spätestens 3 Tage vor der Eiszeit erfolgen. In dringlichen Fällen oder plötzlicher Erkrankung ist diese Frist irrelevant.

Die Zu- und Absage erfolgt an die sportliche Leitung des Vereins. Sofern eine geeignete mobile Vereinssoftware genutzt wird, erfolgen die Zu- und Absagen auf diesem Wege.

Fernbleiben trotz Zusage oder mit zu später Abmeldung ohne relevanten Grund, kann mit einer Gebühr gemäß Gebührenordnung geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde bei der Vorstandssitzung am 09.01.2020 in Weilheim i.OB beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.